

Die völkerrechtliche und geostrategische Bedeutung der Konvention über den Rechtsstatus des Kaspischen Meeres

Am 12. August 2018 unterzeichneten die Präsidenten Aserbaidschans, des Irans, Kasachstans, Russlands und Turkmenistans die „Konvention über den Rechtsstatus des Kaspischen Meeres“. Dieses Ereignis ist der Abschluss sich über zwei Jahrzehnte hinziehender Verhandlungen zwischen den fünf Anrainerstaaten.

Die Konvention ersetzt sowjetisch-iranische Verträge aus den Jahren 1921 und 1940, die ebenfalls die Souveränitäts- und Nutzungsverhältnisse hinsichtlich des Kaspischen Meeres zum Gegenstand hatten.

Diese waren schon deshalb nicht mehr zeitgemäß, da in Folge des Zerfalls der Sowjetunion Anfang der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts drei neue Anrainerstaaten hinzugekommen waren, nämlich die bis dahin zur Sowjetunion gehörenden Länder Aserbaidschan, Kasachstan und Turkmenistan.

Wie stellt sich die Konvention und die Tatsache ihres Abschlusses aus völkerrechtlicher und geopolitischer Sicht dar? Dazu am besten Auskunft geben kann wohl der Hauptakteur der ganzen Angelegenheit.

Befragen wir also das Kaspische Meer selbst! ;-)

Sehr geehrtes Kaspisches Meer, sind Sie eigentlich, wie Ihr Name suggeriert, wirklich ein Meer oder doch eher ein See?

Das ist nicht leicht zu bestimmen. Auf Grund meiner Größe und der Salzhaltigkeit meines Wassers könnte man vielleicht sagen, ich sei ein Meer. Weil ich aber ringsum von Festland umgeben bin, käme völkerrechtlich gesehen nur eine Einordnung als umschlossenes Meer in Frage. Wie die in Art. 122 der UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 enthaltene Definition aber zeigt, müsste ich dafür mittels eines schmalen Durchgangs mit einem anderen Meer verbunden sein. Das ist aber zumindest heute nicht mehr der Fall. Also bin ich wohl doch eher ein See, aber eben ein sehr großer und sehr tiefer!

Hat sich durch die neue Konvention an dieser Beurteilung etwas geändert?

Man könnte sagen, die Frage wurde offengelassen oder, anders ausgedrückt, umgangen. In der Konvention werde ich als Gewässer bezeichnet, das vom Festland von fünf Ländern umgeben ist. Von „See“ bzw. „Meer“ ist also nicht die Rede.

Nehmen wir einmal theoretisch an, Sie wären doch ein Meer, was würde sich dann an der rechtlichen Beurteilung ändern?

In diesem Fall würden die Regeln des UN-Seerechtsübereinkommens, dessen Vertragsstaaten, soweit ich weiß, alle meine Anrainer sind, zur Anwendung kommen. Gem. Art. 87 SRÜ herrscht die „Freiheit des Meeres“, oder genauer gesagt, der Hohen See. Dann dürften auch Nicht-Anrainerstaaten auf meiner Wasserfläche Schifffahrt betreiben (Art. 87 I lit a, Art. 90 SRÜ), in meinem Fischgründen fischen (Art. 87 I lit e, Art. 116 SRÜ), mich überfliegen sowie zur Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen (Art. 112 ff SRÜ) nutzen, in mir künstliche Inseln errichten und wissenschaftliche Forschung betreiben (Art. 87 I SRÜ).

Weshalb wollten die Vertragsstaaten diese Folgen vermeiden?

Einerseits sind hier wirtschaftliche Interessen im Spiel. Meinen Reichtum an Fischbeständen und Energierohstoffen wie Erdöl und Erdgas wollen die Anrainer natürlich auf eigene Rechnung ausbeuten.

Andererseits spielen aber auch Besorgnisse hinsichtlich der äußeren und inneren Sicherheit eine große Rolle. Insbesondere Russland befürchtet schon seit den Zeiten Peters des Großen, dass der Iran, mein südlicher Anrainer, von feindlichen Kräften als Einfallstor in mein Gewässer genutzt wird und diesen damit der Weg auf das russische Festland offen stünde.

Sind diese Befürchtungen begründet?

Zumindest abstrakt gesehen ist auf jeden Fall eine gewisse Gefährdungslage gegeben. Zu dieser Schlussfolgerung führt bereits ein flüchtiger Blick auf die Landkarte. Denn zu den Nachbarn des Irans zählen u.a. die ständigen Krisenregionen Irak und Afghanistan, außerdem liegt das Land am Persischen Golf, so dass eine geographische Verbindung auch zum ebenfalls dauerhaft unruhigen Nahen Osten gegeben ist.

Die genannten Gegenden gehören alle zur islamischen Welt, und deshalb befürchtet Russland wohl das Eindringen von Islamisten in die von einer muslimischen Bevölkerung bewohnten russischen Kaukasusregionen bzw. an der Wolga gelegenen Gebiete. Die Wolga mündet ja in mein Gewässer. In Folge einer derartigen Entwicklung könnten dann, so die Befürchtung, diese muslimischen Teile Russlands zu separatistischen Bestrebungen verleitet werden oder in den Fundamentalismus abgleiten.

Damit wäre also die innere Sicherheit Russlands in Gefahr. Sie sprachen auch von der äußeren Sicherheit. Hatten Sie damit noch weitere von Russland als solche wahrgenommenen Bedrohungspotentiale im Blick?

Da spielt die schon etwas weiter zurückliegende Geschichte eine Rolle. Im 19. Jahrhundert fanden mehrere Kriege zwischen Afghanistan und Großbritannien statt. Der eigentliche Gegner Großbritanniens war allerdings Russland, dessen wachsender Einfluß in der Region den britischen Interessen zuwiderlief.

Da Zentralasien zwischen Europa und der neuen Wirtschaftssupermacht China gelegen ist, hat sich seine Bedeutung sowohl für den Westen als auch

für Russland noch einmal erhöht. Zu denken ist hierbei an den europäisch-chinesischen Handelsverkehr und den damit verbundenen Drang, die damit in Zusammenhang stehenden Verkehrswege militärisch abzusichern. Russland seinerseits ist daran interessiert, dass diese Handelsrouten zumindest teilweise über sein Staatsgebiet laufen, wobei mit dem chinesischen Projekt der Wiederbelebung der Seidenstrasse eine weitere Option im Raum steht. All das stellt jedoch eine äußerst komplexe Thematik dar, deshalb muss ich mich auf die eben vorgebrachten groben Skizzierungen beschränken. Als Fazit kann aber wohl durchaus vorhergesagt werden, dass meine Nachbarschaft und damit ich auch in Zukunft das Objekt allseitiger Begehrlichkeiten bleiben werden. Deshalb ist gerade Russland als Großmacht bestrebt, die Kontrolle an seiner Südgrenze zu behalten oder wiederzugewinnen.

Nach diesem Blick in die geopolitische Kristallkugel sollten wir uns nun vielleicht wieder nüchternen juristischen Fragen zuwenden.

Gerne.

Wir hatten ja schon festgestellt, dass Ihr Status als Meer oder aber als See in der Konvention offen gelassen wurde. Dennoch finden sich, wie mir scheint, im Konventionstext Konzepte, die man aus dem Seerecht, gemeint ist die See, also, anders ausgedrückt, das Meer, gewohnt ist.

Ja, im Text heißt es, dass meine Wasserfläche (russ. акватория) in Innere Gewässer, Küstenmeere (russ. территориальные воды), Fischereizonen und eine gemeinsame Wasserfläche (russ. общее водное пространство) eingeteilt ist.

Der Terminus „Inneres Gewässer“ erscheint auch im UN-Seerechtsübereinkommen (Art. 8 SRÜ), von „Küstenmeer“ wird in Art. 2 SRÜ gesprochen. Die in „meiner“ Konvention genannten Fischereizonen lassen an die „Ausschließliche Wirtschaftszone“ des UN-Seerechtsübereinkommens denken, da in dieser die Ausbeutung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen dem jeweiligen Küstenstaat vorbehalten wird (Art. 56 I lit a SRÜ). Der Begriff „gemeinsame Wasserfläche“ entspricht dann wohl der „Hohen See“ des UN-Seerechtsübereinkommens (Art. 86 I SRÜ), aber eben mit der Maßgabe, dass meine „gemeinsame Wasserfläche“ nur den Anrainerstaaten zur Verfügung steht und nicht der ganzen Welt.

Das soeben beschriebene Regime gilt aber nicht für Ihren Boden und Untergrund, nicht wahr?

Ja, für diese Bereiche wurde die Einteilung in Sektoren vereinbart.

Zu den heiklen Themen der Verhandlungen über den Konventionsentwurf gehörte, wie man hört, auch die Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen. Gerade in dieser Hinsicht besitzt ja auch das Boden- und Untergrund-Regime eine deutliche Brisanz.

Ja, damit haben Sie auch schon einen potentiellen Interessengegensatz zwischen Russland und einigen der übrigen Anrainern angesprochen. Russland möchte verständlicherweise seine Vormachtstellung auf dem Gebiet der Lieferung von Röhrengas nach Europa aufrechterhalten. Ebenso verständlich ist es natürlich auch, dass andere Anrainer ebenfalls in dieses Geschäft einsteigen möchten.

Nicht zu unterschätzen sind darüberhinaus selbstverständlich auch die diversen Ambitionen der Gaskunden. Hier spielt offenkundig die bereits angesprochene strategische „Aufwertung“ unserer Region, die im Aufstieg Chinas zur Wirtschaftssupermacht begründet liegt, eine große Rolle.

Wie ist vor diesem Hintergrund die Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen in der Konvention geregelt?

Art. 14 der Konvention bestimmt, dass auf meinem Boden Kabel und Rohrleitungen verlegt werden dürfen. Dabei müssen aber Umweltstandards beachtet werden. Diese ergeben sich u.a. aus schon früher abgeschlossenen Vereinbarungen. Außerdem müssen die Trassen, in denen die Kabel bzw. Rohre verlaufen sollen, mit dem Staat, dessen Sektor davon berührt wird, abgesprochen werden.

Am Schutz der Umwelt haben Sie zweifellos ein zutiefst persönliches Interesse, denn Sie und Ihre Flora und Fauna sind in diesem Sinne ja gerade die „Umwelt“.

Absolut. Aber man darf natürlich auch nicht übersehen, dass die Forderung nach Umweltschutz von dem einen oder anderen Land auch zur Abwehr unliebsamer wirtschaftlicher oder geopolitischer Konkurrenz eingesetzt werden kann. Diese Feststellung ist dem Realitätssinn geschuldet. Abgesehen davon begrüße ich persönlich, wie Sie ganz richtig bemerkt haben, natürlich das Bekenntnis zum Schutz meines Gewässers und der Pflanzen und Tiere, die darin leben.

Um der Überschrift dieses Gesprächs gerecht zu werden, würde ich jetzt gerne auf einige Konventionsbestimmungen zu sprechen kommen, die sich explizit mit der geopolitischen Situation befassen.

Da wäre Art. 3 Nr. 6 zu nennen, der mich vor der Anwesenheit von Streitkräften von Nicht-Anrainerstaaten bewahrt. Hier wird natürlich wieder deutlich, warum es wohl vor allem für Russland sehr wichtig ist, dass ich nicht

als „Meer“ einklassifiziert und damit den völkerrechtlichen Regeln betreffend die Hohe See unterstellt wurde. Denn die Freiheit des Meeres in diesem Kontext umfaßt auch das Recht aller Staaten der Welt, die Hohe See mit Kriegsschiffen zu befahren. Wie wir bereits erwähnt haben, fühlt sich Russland ja schon seit Jahrhunderten an seiner Südgrenze besonders bedroht.

Aber vom Ausschluss gebietsfremder Staaten sind gemäß den Regeln der Konvention nicht nur unmittelbar Sie betroffen, nicht wahr?

Das stimmt. Art. 3 Nr. 7 der Konvention verbietet es meinen Anrainern, ihr Territorium Drittstaaten zur Begehung von aggressiven und sonstigen militärischen Aktionen gegen einen anderen Anrainer zur Verfügung zu stellen. Gedacht ist wohl an die Errichtung von Militärstützpunkten durch gebietsfremde Staaten.

Diese Bestimmung geht, möchte ich sagen, über den Rahmen seevölkerrechtlicher Vereinbarungen, wie wir sie insbesondere aus dem UN-Seerechtsübereinkommen kennen, hinaus. Es handelt sich eher um eine regionale Sicherheitsabsprache, um eine Art Nichtangriffspakt.

In was für einem Sinn verstehen Sie Art. 16 der Konvention? Darin heißt es, dass die Zusammenarbeit der Vertragsparteien mit natürlichen und juristischen Personen aus Nicht-Vertragsstaaten sowie mit Internationalen Organisationen in Übereinstimmung mit den Grundgedanken der Konvention erfolgt.

Diese Konventionsbestimmung erscheint mir bewußt ziemlich vage formuliert zu sein, was auf einen nur schwer zu überbrückenden Dissens der Vertragsparteien bezüglich der Frage der Zusammenarbeit mit Gebietsfremden hindeuten könnte. Informationen darüber liegen mir leider keine vor, ich kann deshalb nur einige Spekulationen anstellen.

Möglicherweise ist, was die fremden Personen betrifft, an Gas- und Ölfirmen aus Drittstaaten gedacht. Bei den Internationalen Organisationen könnte es sich vielleicht um Umweltorganisationen handeln. Aber, wie gesagt, das sind reine Spekulationen von meiner Seite.

Und wie würden Sie den genannten Artikel in einem breiteren Rahmen aktueller völkerrechtlicher und geopolitischer Entwicklungen bewerten?

Insbesondere die Erwähnung Internationaler Organisationen läßt mich an eine ständig wiederholte These von Seiten russischer Politiker, geopolitischer Beobachter u.ä. denken, die besagt, dass derzeit eine - aus russischer Sicht auch wünschenswerte - Machtverschiebung von global agierenden Organisationen oder auch Staaten hin zu mehreren, über die ganze Welt

verteilten regionalen Machtzentren im Gange ist. Dafür wird der Begriff „multipolar“ (russ. многополярный) verwendet.

Die Unterzeichnung „meiner“ Konvention könnte demzufolge vielleicht als praktische Umsetzung und Veranschaulichung dieser These zu verstehen sein. Denn gerade aus diesem Grund sollen wohl gebietsfremde Internationale Organisationen von mir ferngehalten werden.

Gegen diese Machtverschiebung von einer globalen zu einer regionalen internationalen Ordnung, so sie denn tatsächlich stattfinden sollte, gibt es aber sicherlich auch Widerstand von Seiten der Befürworter des bisherigen Systems.

Selbstverständlich. Möglicherweise ist hier ein weiterer Grund für die vage Formulierung des Art. 16 der Konvention zu sehen. Man wollte sich im Hinblick auf mögliche Reaktionen der Befürworter der bisherigen Ordnung vielleicht nicht allzu weit aus dem Fenster lehnen.

Falls nun wirklich eine „multipolare Welt“ entstehen würde, müßten an sich globale Aufgaben dann nicht, jeweils auf eine bestimmte Region bezogen, unter der Regie des lokalen Machtzentrums gelöst werden?

Das wäre wohl im Sinne der Verfechter einer solchen neuen Weltordnung. In der Konvention kommt dieser Gedanke, so scheint mir, unter anderem in der Vereinbarung zum Ausdruck, dass sich meine Anrainer der Sicherheit und speziell der Abwehr von Terroraktivitäten auf meiner Fläche widmen werden. Die besondere Erwähnung des Terrorismus ist wohl auch unter einem weitreichenderen Aspekt zu sehen. Ich denke dabei an die Situation nach den Anschlägen auf Hochhäuser in der Stadt New York im Jahre 2001. Damals wurde die Idee des Kampfes gegen den sogenannten „internationalen Terrorismus“ als weltweite Aufgabe etabliert.

Diese Behauptung findet ihre Bestätigung u.a. in der Tatsache, dass damals mehrere UN-Sicherheitsratsresolutionen verabschiedet wurden, die das Einfrieren von zur Terrorfinanzierung genutzten Bankkonten und ähnliche Maßnahmen vorsehen. Dass es sich dabei nicht nur um bloße Appelle zur weltweiten gemeinsamen Terrorismusbekämpfung, sondern um eine entsprechende Verpflichtung handelt, wird aus Art. 25 der UN-Satzung ersichtlich, der den UN-Mitgliedstaaten, also fast der ganzen Welt, aufgibt, die Beschlüsse des Sicherheitsrats auszuführen.

Solche Vorgaben von Seiten der UNO greifen natürlich tief in die Finanzordnung der einzelnen Staaten ein, was insbesondere Ländern wie Russland und China im Hinblick auf ihre eigenen Supermacht-Ansprüche nicht sehr gut gefallen kann.

Aber gerade Russland und China hätten diese Antiterror-Resolutionen doch mit ihrem Veto verhindern können. Siehe Art. 27 Abs. 3 UN-Satzung.

Ja, schon. Aber das rechtlich Mögliche ist wohl gerade im Bereich des Völkerrechts nicht immer als opportun anzusehen. Denn angesichts der weltweiten emotionalen Aufwühlung, die durch den Schrecken von New York hervorgerufen wurde, hätte ein Veto dem Ruf dieser Länder wahrscheinlich beträchtlichen Schaden zugefügt.

Wenn nun die Terrorbekämpfung nicht mehr als globale, sondern vielmehr als regionale Aufgabe angesehen werden würde, könnten die jeweiligen Großmächte ihre finanzwirtschaftlichen, legislativen oder auf die Strafverfolgung bezogenen Interessen besser wahren und müssten sich dabei nicht dem „Makel“ der Veto-Einlegung aussetzen.

Sehr geehrtes Kaspisches Meer, Sie existieren ja schon seit langer Zeit und kennen die Geschichte nicht nur aus historischen Quellen, sondern haben Sie miterlebt. Kommt Ihnen irgendeine historische Situation in den Sinn, die sich zu den ganzen Vorgängen, Implikationen usw. rund um die Ausarbeitung und Unterzeichnung „Ihrer“ Konvention irgendwie in Beziehung setzen ließe?

Da muss ich einmal nachdenken... Tja, das ist jetzt vielleicht an den Haaren herbeigezogen, aber mir fällt gerade ein, dass der russische Präsident die Unterzeichnung unter anderem mit den Worten kommentiert hat, die Konvention beruhe auf der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen der Vertragsstaaten.

Darin könnte man auch wieder einen Bezug zu dem von uns bereits diskutierten Aspekt der Regionalisierung der Weltordnung sehen oder ihn, sagen wir einmal, zumindest hineininterpretieren.

Was meinen Sie damit?

Ich denke dabei an folgendes:

Die mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs einsetzende Neuausrichtung der internationalen Beziehungen und damit des Völkerrechts ist nicht nur von der Schaffung globaler Institutionen wie der UNO oder der weltweiten Dominanz nur eines oder bis zum Zusammenbruch der Sowjetunion zweier Staaten geprägt.

Vielmehr tritt ein weiterer Aspekt hinzu und das ist die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Verrechtlichung im horizontalen Sinn, was eine Annäherung an den innerstaatlichen Gesetzgebungsprozess mit sich bringt.

Das klingt interessant, aber leider verstehe ich immer noch nicht ganz, worauf Sie hinauswollen.

Ich will versuchen, einen konkreten Gesichtspunkt anzuführen.

Bis zum Zweiten Weltkrieg war das vorwiegend genutzte Rechtsinstrument zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen, so kann man wohl sagen, der bilaterale oder multilaterale Vertrag.

Seit dieser Zeitenwende sind in zunehmenden Maß daneben aber auch Internationale Organisationen geschaffen worden, die die Befugnis haben, im eigenen Namen Rechtsakte zu erlassen. Hier ist selbstverständlich insbesondere die UNO und die Befugnis des Sicherheitsrats, beinahe weltweit bindende Resolutionen zu erlassen, zu nennen.

Aber Verträge gibt es doch immer noch, zum Beispiel das UN-Seerechtsübereinkommen.

Ja, aber gerade solche Verträge werden, vereinfacht ausgedrückt, von einer globalen Organisation ausgearbeitet und dann von den Staaten unterzeichnet. Darin besteht zwar im Gegensatz zu den erwähnten Sekundärrechtsakten Internationaler Organisationen noch ein spezifischer Zustimmungsakts, aber das ist doch, insbesondere was kleinere Staaten betrifft, doch wohl eher als Formalie zu sehen. Individuelle Interessen können die Staaten da kaum einbringen.

Wieso „spezifischer“ Zustimmungsakts?

Weil bei Sekundärrechtsakten Internationaler Organisationen indirekt auch eine Zustimmung dazu vorliegt, diesen Akten Folge leisten zu müssen, aber das betrifft nicht den konkreten Akt, vielmehr erfolgt die Einwilligung pauschal bzw. a priori mit dem Beitritt zu der Organisation.

Und was hat das alles nun mit der von Ihnen zitierten Äußerung des russischen Präsidenten zu tun?

Der Dreh- und Angelpunkt sind die jeweiligen konkreten und individuellen Interessen der einzelnen Vertragsstaaten, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen, und zwar auf vertikaler Ebene.

Im Völkerrecht, wie es sich seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelt hat, steht dagegen horizontal über den einzelstaatlichen konkreten und individuellen Interessen eine objektive, generelle Rechtsquelle, die auf der Grundlage von Moral oder Vernunft oder ähnlichen letztendlich religiös konnotierten Werten existiert. So stellt sich zumindest die Idee dar.

Und was könnte vor diesem Hintergrund der russische Präsident mit seiner Formulierung möglicherweise ausgedrückt haben?

Also, wie gesagt, wahrscheinlich ist das ein Zuviel an Interpretation, deshalb will ich lediglich die Frage in den Raum stellen:

Wollte er damit etwa ein Bekenntnis zu der von mir soeben skizzierten vertikalen und damit auch pragmatischen Herangehensweise an die Ausgestaltung der internationalen Beziehung zum Ausdruck bringen?

Würde das nicht einen Rückschritt in die Zeit vor 1945 bedeuten?

Vielleicht sogar in die vor 1918.

Denn nach Ansicht von Historikern haben, wenn ich das richtig verstehe, gerade die gegenläufigen Interessen der damaligen Großmächte, die nicht bereit waren, sich übergeordneten Werten zu unterwerfen, zum Ersten Weltkrieg geführt.

Ob das zutrifft, kann ich nicht beurteilen, denn ich bin ja kein Historiker, sondern, wie Sie ganz richtig bemerkt haben, nur ein Zeitzeuge.

Würden jetzt aber tatsächlich regionale Machtzentren entstehen, dann wäre zumindest dieselbe Ausgangslage geschaffen, wie sie im 19. Jahrhundert bestand. Denn realistischerweise ist nicht anzunehmen, dass die neu entstehenden regionalen Blöcke aus tatsächlich gleichberechtigten Mitgliedstaaten bestehen werden. Und dies trotz aller formalen Gleichberechtigung und Gleichheitsbeteuerungen. Vielmehr wird faktisch die jeweils regionale Großmacht, oder in weniger festen Bündnissen auch zwei Großmächte, das Sagen haben.

Apropos Gleichberechtigung. Werfen wir zum Abschluss unseres Gesprächs einen kurzen Blick auf das Sprachenregime, dem „Ihre“ Konvention unterliegt.

Gerne.

Art. 24 der Konvention bestimmt, dass alle Amtssprachen der Vertragsparteien authentisch sind, d.h. die Fassungen der Konvention in allen diesen Sprachen sind für die Auslegung relevant. Zudem wurde aber auch noch eine englischsprachige Fassung geschaffen. Diese soll dann benutzt werden, wenn zwischen den übrigen Sprachversionen Widersprüche auftreten.

Welche Sprachen sind denn Amtssprachen der Vertragsstaaten?

Aserbaidshianisch, Farsi, also Persisch, Turkmenisch, Kasachisch und Russisch.

Also herrscht hinsichtlich der Sprachen Gleichberechtigung.

Ja, ja.

Hier kann man natürlich wieder an das Thema der Ausgestaltung der regionalen Blöcke anknüpfen.

Hätte Russland verlangt, dass nur der russische Konventionstext als authentische bestimmt wird, hätte sich erstens der Iran, der vielleicht keine

Großmacht, aber zumindest eine Regionalmacht ist, zurückgesetzt gefühlt. Zweitens hätten die ehemaligen Sowjetrepubliken Aserbaidschan, Kasachstan und Turkmenistan wohl das Gefühl gehabt, dass Russland ihre Souveränität nicht vollständig respektiert.

Da aber andererseits bei fünf authentischen Sprachen tatsächlich semantische Widersprüche zu befürchten sind, mußte zur Sicherheit auf die englische Sprache zurückgegriffen werden.

Also die seit dem Zweiten Weltkrieg unbestrittene Weltsprache!

Genau. Weshalb man ironisch anmerken könnte, dass die neue regional geprägte Weltordnung wohl noch länger auf die globale englische Sprache angewiesen bleiben wird!

Sehr geehrtes Kaspisches Meer, vielen Dank für dieses anregende Gespräch! Ich wünsche Ihnen, Ihrer Flora und Fauna und allen Menschen, für die Sie Urlaubsort oder Arbeitsplatz sind, alles Gute!

Danke vielmals!

*Rechtsanwalt Sven Ringhof, Völkerrechtler und geopolitischer Analytiker,
22.August 2018, www.prlaro.de*